

**Ordnung zur Wahl des Vorstandes
des Landesverbandes Thüringen im Deutschen Bibliotheksverband e.V.
(Wahlordnung)**

In dieser Fassung beschlossen durch die Mitgliederversammlung des
Landesverbandes Thüringen des DBV am 11.06.2008 in Erfurt

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstandes des Landesverbandes
Thüringen des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (DBV-LV Thür.).

§ 2 Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Vorstandes des DBV-LV Thür. werden von den wahlberechtigten
Mitgliedern des Verbandes in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl durch
Briefwahl für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des DBV-LV Thür.
Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§ 4 Wahlausschuss

Zur Durchführung der Wahl wird vom Vorstand eine Wahlleitung bestellt. Der
Vorstand gibt durch Rundschreiben (auch elektronisch) Name und Anschrift der
Wahlleitung bekannt. Der Wahlausschuss setzt sich aus dem/der Wahlleiter/in,
mindestens einem/r Wahlhelfer/in und einem/r Schriftführer/in zusammen. Die
Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst für den Vorstand kandidieren.
Der/die Wahlleiter/in bestimmt Wahlhelfer/in und Schriftführer/in.

§ 5 Wählerverzeichnis

Die Wahlleitung erhält eine Liste (Datei) aller wahlberechtigten Mitglieder des DBV-
LV Thür. mit ihren Mitgliedsnummern.

§ 6 Fristen zur Stimmabgabe

Die Wahlleitung legt in Abstimmung mit dem Vorstand den Termin zur Bekanntgabe
des Wahlergebnisses sowie die Frist zur Stimmabgabe fest. Der Zeitraum für die
Stimmabgabe beträgt mindestens einen Monat.

§ 7 Aufstellung der Kandidatenliste

Zur Vorbereitung der Vorstandswahl leitet der *Vorstand* der Wahlleitung mindestens
3 Monate vor Beginn des Zeitraums für die Stimmabgabe Vorschläge zu. Die
Wahlleitung vergewissert sich der Zustimmung der Kandidaten/Kandidatinnen. Diese
Kandidatenliste des Vorstands wird in geeigneter Form spätestens *8 Wochen* vor
Beginn der Stimmabgabefrist gemäß § 6 in geeigneter Form veröffentlicht und kann
innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Kandidatenliste durch jedes
wahlberechtigte Mitglied mit Schreiben an die Wahlleitung ergänzt werden. Einer
solchen Nachmeldung muss eine Zustimmungserklärung des/der
Kandidaten/Kandidatin beigelegt werden. Nach Ablauf der 4 Wochen wird die so
ergänzte Kandidatenliste geschlossen.

§ 8 Kandidatenliste

Die endgültige Kandidatenliste enthält alle offiziellen Kandidaten/Kandidatinnen und
wird durch die Wahlleitung aufgestellt. Die Mitglieder wählen aus dieser

Kandidatenliste den Vorstand.

§ 9 Wahlunterlagen

- a) Allen wahlberechtigten Mitgliedern werden die Wahlunterlagen per Post zugestellt.
- b) Die Wahlunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:
 - 1. Brief der Wahlleitung mit Bekanntgabe der Frist für die Briefwahl sowie Ort und Termin der Auszählung.
 - 2. Je ein Stimmzettel für die Kandidaten/Kandidatinnen aus dem Bereich der Öffentlichen und für die Kandidaten/Kandidatinnen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken. Auf jedem dieser beiden Stimmzettel können bis zu drei Stimmen abgegeben werden.
 - 3. Ein Umschlag für die Stimmzettel.
 - 4. Farbiger Umschlag mit Wahlnummer (Mitgliedsnummer) und Adresse des Wahlleiters für die Rücksendung des Wahlbriefes.

§ 10 Durchführung der Wahl

- a) Fristgerecht eingegangene Wahlbriefe werden beim Wahlleiter bis zum Ende der Frist ungeöffnet gelagert.
- b) Der Eingang der Wahlbriefe ist im Wählerverzeichnis (in der Datei) zu kennzeichnen.
- c) Wahlbriefe, die nach dem festgesetzten Termin eingehen, verbleiben bei den Wahlunterlagen. Sie werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
- d) Die Auszählung erfolgt durch den Wahlausschuss. Ort und Termin der Auszählung wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- a) Als Vorstandsmitglieder gewählt sind aus den Bereichen Öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken jeweils die 3 Kandidaten/Kandidatinnen, die im jeweiligen Bereich die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- b) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Ungültige Stimmzettel und Stimmen

- a) Ungültig sind Stimmzettel,
 - 1. die nicht im vorgesehenen Umschlag zurückgeschickt wurden oder nicht als solche erkennbar sind,
 - 2. die außer den Wahlkreuzen noch irgendwelche Kennzeichnung oder Vermerke tragen,
 - 3. auf denen mehr als die zulässige Stimmenzahl je Stimmzettel vergeben wurde,
 - 4. wenn sich in einem Wahlumschlag mehr als die zwei vorbereiteten Stimmzettel befinden.
- b) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Mitgliederrundschreiben (**auch in elektronischer Form**) bekannt. Sie bittet anschließend die Gewählten, eine Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben.

§ 14 Nachrücken von Wahlkandidaten

Wenn ein/e gewählte/r Kandidat/in die Wahl ablehnt, rückt der/die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl auf dem Stimmzettel des gleichen Bereichs nach.

§ 15 Anfechtung der Wahl

- a) Einspruch gegen die Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung schriftlich einlegen.
- b) Über den Einspruch entscheidet ein vom amtierenden Vorstand eingesetzter unabhängiger Wahlprüfungsausschuss bestehend aus 3 Mitgliedern. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchführenden zuzusenden.
- c) Die Wahl kann nur dann für ungültig erklärt werden, wenn der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- d) Ist der Einspruch begründet, erklärt die Wahlleitung die Wahl für ungültig.
- e) Ist die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind zwölf Monate nach Ablauf der Wahlfrist bei der Geschäftsstelle des DBV-LV Thür. unter Verschluss zu verwahren.

§ 17 Wahlprotokoll

Über die Wahl ist vom Schriftführer des Wahlausschusses ein Protokoll zu fertigen, von der Wahlleitung zu unterschreiben, und dem Vorstand zu übergeben.